

GEMEINDE OSTBEVERN

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Frönds Kamp II“

Übersichtsplan



GEMEINDE OSTBEVERN

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Frönds Kamp II“

In der 2. Änderung erhält die textliche Festsetzung a) des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“ folgende Fassung:

Textliche Festsetzungen

Für WA-Gebiete gilt:

a) Unzulässig sind die Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ~~sonstige nicht störende Gewerbebetriebe~~ ① , Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gem. § 4 (3) BauNVO.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. ②

Erläuterung der Änderungspunkte

- ① *Die bislang als unzulässig festgesetzten sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe werden aus der Aufzählung der unzulässigen Nutzungen gestrichen.*
- ② *Zur Verdeutlichung, dass sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, wird eine ergänzende Regelung aufgenommen.*

Hinweis

Alle übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Frönds Kamp II“ behalten ihre Gültigkeit.